

Leitbild für die Beratung

Präambel

Diese Grundsätze bestimmen das Verhalten der Mitglieder im „Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V.“ (kurz: „Bund der Fachberater“) in ihren Beziehungen zu Mandanten, anderen Beratern, Interessenten, Lieferanten, Dienstleistern und der Öffentlichkeit. Der Berater erkennt die Regelungen dieses Leitbildes durch seine Unterschrift unter die Beitrittserklärung zum „Bund der Fachberater“ an. Abweichende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere abweichende berufsrechtliche Regelungen, sind diesem Leitbild jedoch stets vorrangig.

1. Fachliche Kompetenz

- 1.1 Der Berater übernimmt nur Aufträge, für deren Bearbeitung die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Mitarbeiter bereitgestellt werden können. Er sucht Lösungen, die den Bedürfnissen des Mandanten, dem Stand der Wissenschaft und der Entwicklung der Branche in bester Weise gerecht werden.
- 1.2 Der Berater unternimmt alle Anstrengungen, seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Verfahrenstechniken ständig zu verbessern und macht seinen Mandanten die Vorteile dieser Verbesserungen uneingeschränkt zugänglich.
- 1.3 Kann der Berater Teilgebiete der Beratung nicht selbst optimal wahrnehmen, empfiehlt er dem Mandanten die Hinzuziehung eines für dieses Teilgebiet fachlich qualifizierten Beraters.

2. Seriosität und Effektivität

- 2.1 Der Berater empfiehlt seine Dienste nur dann, wenn er erwartet, dass seine Arbeit Vorteile für den Mandanten bringt. Er gibt realistische Leistungs-, Termin- und Kostenschätzungen ab und bemüht sich, diese einzuhalten.
- 2.2 Er bemüht sich um eine harmonische Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

3. Objektivität, Neutralität und Eigenverantwortlichkeit

- 3.1 Der Berater wird grundsätzlich eigenverantwortlich tätig und akzeptiert in Ausübung seiner Tätigkeit keine Einschränkung seiner Unabhängigkeit durch Erwartungen Dritter.
- 3.2 Er führt eine unvoreingenommene und objektive Beratung durch und spricht auch Risiken und Probleme offen an. Kompetentes Verhalten bedeutet auch, eventuelle Zweifelsfälle und Grenzsituationen zu erkennen, diese mit dem Mandanten zu besprechen und einen Vorschlag zur Hinzuziehung weiterer Experten zu unterbreiten.

- 3.3 Der Berater verpflichtet sich zur Neutralität gegenüber Lieferanten von Geräten, Hilfsmitteln und Diensten, die zur Verwirklichung seiner Vorschläge erforderlich sind und fordert oder akzeptiert keinerlei Provisionen, Aufwandsentschädigungen, Geschenke oder dergleichen. Bestehende, aufgrund eines feststehenden Geschäftsmodells des Beraters unvermeidliche Provisionsvereinbarungen mit Dritten sind gegenüber dem Mandanten vollständig offenzulegen.
- 3.4 Der Berater behält sich das Recht zum sofortigen Rücktritt von dem Beratungsauftrag vor, wenn seine Unabhängigkeit, seine Objektivität, seine Integrität beeinträchtigt oder in Zweifel gezogen werden.
- 3.5 Bei Interessenkonflikten des Beraters oder möglicher Befangenheit unterrichtet der Berater unverzüglich den Mandanten und gibt den Auftrag zurück.

4. Unvereinbare Tätigkeiten

Mit der Beratungstätigkeit unvereinbar ist die Annahme von Aufträgen für Tätigkeiten, die die Einhaltung dieses Leitbildes sowie das berufsethische Handeln gefährden.

5. Vertraulichkeit

Der Berater behandelt alle Vorgänge und Informationen des Mandanten, die ihm durch seine Arbeit bekannt werden, streng vertraulich. Insbesondere werden auftragsbezogene Informationen und Unterlagen nicht an Dritte weitergegeben. Mit der Angelegenheit nicht befasste Mitarbeiter des Beraters gelten als Dritte im Sinne dieser Regelung.

6. Angemessene Honorarbildung

- 6.1 Der Berater berechnet Honorare, die im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der durchgeführten Arbeit stehen. Er rechnet grundsätzlich nach einer Zeitgebühr oder nach einer am Markt sonst üblichen Vergütungsvereinbarung ab.
- 6.2 Festhonorarangebote können nur für Projekte abgegeben werden, deren Umfang zu überblicken ist und bei denen Umfang und Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Fragestellungen hinreichend präzise abgesehen werden können.
- 6.3 Der Berater erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Die Erarbeitung und Abgabe von Angeboten über die Beratungsleistung ist keine Vorleistung in diesem Sinne.
- 6.4 Der erteilte Auftrag bedarf der schriftlichen Bestätigung unter Einschluss einer Schätzung des zeitlichen Umfangs der Beratung und der Kostenbasis an den Mandanten.
- 6.5 Angebote werden so präzisiert, dass der Mandant weiß, welche sonstigen Kosten neben dem Honorar in Rechnung gestellt werden.
- 6.6 Während der Beratungsdurchführung ist der Mandant über den Fortgang und den Verlauf der Beratung zu unterrichten. Notwendige Änderungen des Auftrages sind vorher zu besprechen. Der Mandant ist auf damit verbundene Kostenerhöhungen aufmerksam zu machen.

7. Beratungsgespräch

- 7.1 Die Beratungen erfolgen grundsätzlich am Standort des jeweiligen regionalen Fachberaterzentrums. Abhängig vom Einzelfall können die Beratungen mit Zustimmung des regionalen Fachberaterzentrums in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden.
- 7.2 Alle Beratungen sind von den beteiligten Beratern zu protokollieren und zu den Handakten zu nehmen. Die Handakten verbleiben beim jeweiligen Berater.
- 7.3 Die Einhaltung der Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht sind durch die Berater auch für deren Mitarbeiter zu gewährleisten.

8. Werbung

- 8.1 Der Berater verpflichtet sich zu seriösem Verhalten in der Werbung und der Akquisition und präsentiert seine Qualifikation einzig im Hinblick auf seine Fähigkeiten und seine Erfahrung.
- 8.2 Der Berater hält sich in seinen Darstellungen über seine Umsätze, Mitarbeiter, Tätigkeitsbereiche etc. an den augenblicklichen Stand und gibt keine spektakulären Zukunftspläne bekannt.

9. Kollegialität

- 9.1 Die Berater verpflichten sich zur wechselseitigen Loyalität. Auftretende Konflikte sollen einvernehmlich im Wege der Mediation gelöst werden.
- 9.2 Der Berater achtet das geistige Urheberrecht an Vorschlägen, Konzeptionen und Veröffentlichungen anderer Berater und verwendet diese nur mit Quellenangabe.

10. Haftpflichtversicherung

Gegen Haftpflichtansprüche einschließlich Vermögensschäden hat sich der Berater in ausreichendem Umfang zu versichern.

11. Verstöße gegen das Leitbild

- 11.1 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Leitbild können Vorstand und fachlicher Beirat des „Bund der Fachberater“ einen Ausschluss des Beraters aussprechen.
- 11.2 Dem Berater ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.